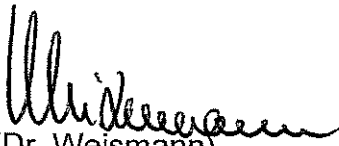


Beschluss

Die in § 21 e Abs. 1 GVG bezeichneten Anordnungen werden gemäß der beiliegenden richterlichen Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Königswinter für das Geschäftsjahr 2019 getroffen.

Königswinter/Bonn, den 12.12.2018

Das Präsidium
des Amtsgerichts Königswinter



(Dr. Weismann)

Präsident des Landgerichts
als Vorsitzender



(Schoenijahn)

Direktor des Amtsgerichts



(Eberhard)

Richterin am Amtsgericht

Richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Königswinter

A. Grundsätzliche Bestimmungen

I. Allgemeines

1. a) Dieser Geschäftsverteilungsplan begründet die Zuständigkeit in den richterlichen Dezernaten ab dem **01.01.2019**.

b) Für die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für die richterlichen Geschäfte des Jahres 2018 in der zum 31.12.2018 gültigen Fassung ergebenden Zuständigkeit, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Gattungen (z. B. Zivil-, Straf- und Familiensachen).
3. Eine Sache kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Abteilung abgegeben werden, als in Zivil- und Familien- oder Strafsachen noch nicht
 - aa) über den Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe entschieden,
 - bb) Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt,
 - cc) das schriftliche Vorverfahren angeordnet,
 - dd) oder in Strafsachen Hauptverhandlungstermin anberaumtworden ist.
4. Die Abgabe kann ohne die Einschränkung in Ziffer 3 erfolgen, wenn
 - a) ein Fall von Abschnitt II. Nr. 2. b) vorliegt,
 - b) die Abteilung, die mit der Bearbeitung begonnen hat, mit Sachen der betreffenden Art aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder geschäftsplanmäßig überhaupt nicht befasst ist,
 - c) die Abteilung, die mit der Bearbeitung begonnen hat, deshalb unzuständig ist, weil die zuständigkeitsbestimmende Bezeichnung verwechselt (z.B. Vorname mit Familienname), falsch angegeben oder berichtigt worden ist.

Die Abgabe ist in vorstehenden Fällen - vorbehaltlich entgegenstehender Anordnungen - indes nicht mehr zulässig, wenn

- a) in der Sache bereits streitig verhandelt worden ist,
 - b) bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens nach Eingang der Klageerwidderung das Verfahren in der Sache fördernde Beschlüsse oder Verfügungen Außenwirkungen erlangt haben,
 - c) die Hauptverhandlung begonnen wurde.
5. Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Auslegung des Geschäftsverteilungsplans sind von dem/der Richter/in der zuerst angegangenen Abteilung unter Vorlage der Sachakten dem Direktor des Amtsgerichts anzuzeigen, der die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt.
6. a) Die Vertretung einer verhinderten Richterin oder eines verhinderten Richters übernimmt der/die Richter/in, der/die geschäftsplanmäßig zum/zur Vertreter/in einer verhinderten Richterin oder eines verhinderten Richters bestimmt ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dies auch für Fälle der Verhinderung infolge Besorgnis der Befangenheit oder des Ausschlusses von der Bearbeitung aus anderem Grunde.
- b) Ist ein(e) Richter/in der Dezernate I bis VII und deren geschäftsplanmäßige(r) Vertreter/in gleichfalls verhindert, erfolgt die Vertretung der Dezernate in nachstehender Reihenfolge:
- Dezernat I: durch den/die Richter/in der Dezernate IV, III, II, V, VII
 - Dezernat II: durch den/die Richter/in der Dezernate V, I, III, VI, VII
 - Dezernat III: durch den/die Richter/in der Dezernate I, II, V, VI, VII
 - Dezernat IV: durch den/die Richter/in der Dezernate II, I, V, VII, VI
 - Dezernat V: durch den/die Richter/in der Dezernate VII, VI, IV, III, I
 - Dezernat VI: durch den/die Richter/in der Dezernate II, IV, III, I, VII
 - Dezernat VII: durch den/die Richter/in der Dezernate I, III, IV, V, VI

II. Zivilsachen

1. Die Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen (ohne WEG-Sachen) einschließlich und AR-Sachen in Zivilsachen (ohne Rechtshilfe) erfolgt nach dem Turnussystem.
2. Für die Verteilung der vorbezeichneten Geschäfte gelten die nachfolgenden Regelungen:
 - a. In der Briefannahmestelle werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neuzugänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung - für jedes Kalenderjahr neu - in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

Als Eilsachen erkennbare Eingänge (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung usw.) werden nach Eingang auf der Briefannahmestelle unverzüglich mit einem Tagesdatum an nächst bereiter Stelle (vor den bereits vorliegenden, noch nicht erfassten Sachen) mit der fortlaufenden Nummerierung versehen. Die Briefannahmestelle hat unverzüglich die Vorlage bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zu veranlassen. Eine Beförderung mit der Hauspost ist nicht ausreichend.

Bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Briefannahmestelle nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung in ein Register eingetragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge, auch über den Jahreswechsel hinaus. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus von neuem.

- b) Bei Neueingängen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob die Parteien eines früher eingegangenen Verfahrens in einer Zivilprozesssache betroffen sind. Ist dies der Fall, ist die Abteilung zuständig, die das früher eingegangene Verfahren

bearbeitet. Ist dieses Verfahren bereits abgeschlossen, bleibt die Abteilung zuständig, wenn die Sache nach dem 01.01.2017 eingegangen ist.

- c) Die Eingangsgeschäftsstelle führt ein Verzeichnis, in dem die Neueingänge mit Eingangsdatum, laufender Nummer, Namen der Parteien, zuständiger Abteilung und des Aktenzeichens bei Sachzusammenhang vermerkt werden.
- d) Wird eine Zivilprozesssache aufgrund Sachzusammenhangs einer Abteilung zugewiesen, ist diese Sache in dem von der Eingangsgeschäftsstelle zu führenden Verzeichnis für diese Abteilung an nächstbereiter Stelle im Turnus einzutragen.
- e) Anschließend werden die verbleibenden Eingänge nummeriert und entsprechend der fortlaufenden Nummerierung auf die am Turnus teilnehmenden Richter und Richterinnen entsprechend der Regelung in Teil B dieses Geschäftsverteilungsplanes verteilt.
- f) Fehlerhaft zugeteilte Sachen werden in den Turnus zurückgegeben. An deren Stelle erhält der/die Richter/in die im Turnus an nächstbereiter Stelle zu verteilende Sache.
- g) Für die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren und die Aufnahme ruhender Verfahren bleibt die ursprünglich befasste Abteilung zuständig. Das Verfahren nimmt nicht erneut am Turnus teil.
- h) Vollstreckungsabwehrklagen sind in dem Dezernat zu bearbeiten, bei dem das Verfahren abschließend erledigt worden ist, sofern die abschließende Bearbeitung in der ersten Instanz nach dem 01.01.2017 erfolgt ist.
- i) Als Eilsachen erkennbare Eingänge (Verfahren auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder der Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 769, 771 ZPO) werden nach Eingang unverzüglich mit Tagesdatum versehen und an nächstbereiter Stelle (vor den bereits vorliegenden, noch nicht verteilten Sachen) in den Turnus gegeben.
- j) Schutzschriften nehmen nicht am Turnus teil. Sie werden als AR-Sache in Abt. 3 eingetragen. Schutzschriften sind keine früher eingegangenen Verfahren im Sinne der Regelung von Ziff. II.2.b.

3. Für die alphabetische Sortierung gelten folgende allgemeine Regeln:

- a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei Doppelnamen der des ersten Namens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners. Bei adeligen Familiennamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens maßgebend (z. B. Freiherr Raitz von Frenzt: R.). Dabei werden die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü und ue wie die Ursprungslaute a, o, u, behandelt.

Bei Firmen nach § 18 HGB oder entsprechend firmierenden Minderkaufleuten gilt der Familienname des Kaufmanns.

- b) Ist der Beklagte, Antragsgegner oder Schuldner durch mehrere Wörter bezeichnet (z. B. bei Vereinen, Gesellschaften, Firmen usw.) so richtet sich die Zuständigkeit
 - aa) bei reinen Personenbezeichnungen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens, und zwar bei mehreren Namen nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Familiennamens,
 - bb) im Übrigen, also bei Sachbezeichnung, Phantasiebezeichnungen, gemischten Bezeichnungen (beispielsweise Personen-, Phantasie-, Orts-, Städte-, Länder- und Sachbezeichnungen) nach dem ersten Buchstaben der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners, der einem Artikel oder Vornamen folgt.
 - cc) Bei Wohnungseigentümergeinschaften bleiben das Wort „Wohnungseigentümergeinschaft“ oder dieses ersetzende Bezeichnungen z. B. „WEG“ sowie die Worte „Bad Honnef“ oder „Königswinter“ unberücksichtigt.
- c) Bei Rechtsstreitigkeiten, die eine Insolvenzmasse betreffen, ist der Name des Schuldners, bei Rechtsstreitigkeiten gegen einen Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger der Name des Erblassers zuständigkeitsbestimmend.

III. Familiensachen

1. Die Verteilung in Familiensachen erfolgt nach Buchstaben. Für die Aufteilung nach Buchstaben, für die die Grundsätze in den Zivilsachen ergänzend Anwendung finden, gelten folgende allgemeine Regeln:
 - a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Familiennamens (Ehenamens). Bezieht sich das Verfahren seinem Gegenstand nach auf

Rechtsverhältnisse, die ihre Grundlage in einer früheren Ehe eines Beteiligten haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem früheren Ehenamen.

- b) Ist ein Ehenamen nicht vorhanden, ist der Familienname des ältesten – auch volljährigen – dieser Ehe entstammenden Kindes maßgebend. Ist die Ehe kinderlos geblieben und hat ein Ehegatte den Namen des anderen Ehegatten als Namensbestandteil zu seinem Namen übernommen, so ist dieser gemeinsame Namensbestandteil (Ehename) maßgebend.
 - c) In allen anderen Fällen ist der Familienname der Frau maßgebend.
 - d) Soweit das Familiengericht nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft zuständig ist, ist für die Zuständigkeit der Familienname des jüngeren Partners maßgebend, sofern die Lebenspartner keinen gemeinsamen Namen führen.
 - e) In Kindschaftssachen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Kindes, bei Wechsel des Familiennamens derjenige maßgebend, unter dem das erste Verfahren betrieben worden ist.
 - f) In Unterhaltsstreitigkeiten nichtehelicher Kinder ist der Name des Kindes maßgebend
 - g) Bei Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1308 Abs. 2 und § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Minderjährigen bzw. als Kind angenommenen.
 - h) Ansonsten und bei allen übrigen Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft begründete Unterhaltspflicht betreffen, Verfahren nach den §§ 1615 I, 1615 m BGB und sonstigen Verfahren bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung.
2. Ist bei Eingang einer neuen Familiensache bereits eine andere Familiensache anhängig und nicht weggelegt, an der eine Person beteiligt ist, deren Familie auch an der neuen Familiensache beteiligt ist, so ist die für die bereits anhängige Sache zuständige Abteilung auch für die neue Sache zuständig.
 3. Ein Sachzusammenhang mit einer rechtskräftig abgeschlossenen Familiensache besteht nicht, wenn die Sache vor dem 01.01.2017 abgeschlossen wurde.
 4. Bereits weggelegte, ruhende oder ausgesetzte Verfahren bleiben nach Wiederaufnahme im bisherigen Dezernat.

IV. Betreuungs- und Unterbringungssachen

Die Verteilung in Betreuungs- und Unterbringungssachen erfolgt nach Buchstaben.

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei Doppelnamen der des ersten Namens des Betroffenen. Bei adeligen Familiennamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens maßgebend (z. B. Freiherr Raitz von Frenzt: R.); die Zusätze „von“ und „van“ sind, wenn der Familienname mit ihnen beginnt, zuständigkeitsbegründend (z.B.: von Burg: V).. Dabei werden die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü und ue wie die Ursprungslaute a, o, u, behandelt.

V. Strafsachen

1. Soweit in dem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt, ist für die Bearbeitung einer durch das Revisionsgericht an eine „andere Abteilung“ zurückverwiesenen Sache (§ 354 Abs. 2 StPO) die/der Richter/in des Dezernats zuständig, die/der geschäftsplanmäßig die/den Richter/in vertritt, in deren/dessen Abteilung das aufgehobene Urteil erlassen ist, soweit die Sache nicht an eine bestimmt bezeichnete Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist. Hat die/der Richter/in einer so bezeichneten Abteilung das aufgehobene Urteil erlassen oder bei diesem Urteil mitgewirkt, so tritt an ihre/seine Stelle die/der Richter/in, die/der nach Abschnitt I Ziffer 6 b) zur Vertretung berufen ist.
2. Die in diesem Geschäftsverteilungsplan für Strafsachen getroffenen Zuständigkeitsregelungen gelten auch für Wiederaufnahmeverfahren aus dem Bezirk eines anderen Amtsgerichts, die dem Amtsgericht Königwinter durch das Präsidium des Oberlandesgerichts in Köln gemäß § 140 a GVG zugewiesen worden sind.

B. Verteilung der richterlichen Geschäfte

Dezernat I

1. Zivilprozesssachen und AR-Sachen (ohne Rechtshilfe) in Zivilsachen mit dem bisherigen Bestand der jeweiligen Abteilungen und von je 50 eingehenden Sachen jeweils die

2., 5., 11., 18., 21., 23., 27., 30., 35., 38., 45., 47. und 49 (**Abt. 3**)

2. Richterliche Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

3. Entscheidungen in Fällen der Ablehnung des Richters/der Richterin des Dezernats II, V, VII

4. Angelegenheiten der Schöffen und Jugendschöffen

5. Jugendgerichtssachen einschließlich der Bewährungsaufsicht in diesen Sachen sowie GS-Sachen und Verfahren nach dem PolG NRW, soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten (**Abt. 23, 27**)

6. Vollstreckungsmaßnahmen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem JGG (VRJs) (**Abt. 23, 25**)

7. Der/die Richter/in des Dezernats wird zugleich zum/zur Jugendrichter/in bestellt.

8. Nachlasssachen (**Abt. 13 und 30**)

Richter: Direktor des Amtsgerichts Schoenijahn

Vertreter: Richter/in des Dezernats VI

Dezernat II

1. Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens A – K (**Abt. 11**)
2. Unterbringungssachen im Sinne von § 312 FamFG nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens A – K (**Abt. 11**)
3. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Dezernate begründet ist
4. Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens L – Z (**Abt. 11**)
5. Unterbringungssachen im Sinne von § 312 FamFG nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens L – Z (**Abt. 11**)
6. Alle nicht besonders zugeteilten Sachen
7. Entscheidungen in Fällen der Ablehnung des Richters/der Richterin des Dezernats I, III, IV, VI

Richter: Richter/in am Amtsgericht Eberhard

Vertreter: Richter/in des Dezernats IV

Dezernat III

1. Angelegenheiten des Familiengerichts einschließlich AR-Sachen, soweit diese nicht dem Dezernat IV zugewiesen sind (Buchstaben I bis Z sowie Buchstabe H) (**Abt. 7a, 71**)

2. Straf- und Bußgeldsachen des Dezernats VI, die gemäß § 79 Abs. 3 OWiG, § 354 Abs. 2 StPO „an eine andere Abteilung“ des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen der/die Richter/in ausgeschlossen oder gemäß §§ 27, 30 StPO befangen ist.

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Kraus

Vertreter: Richter/in des Dezernats IV.

Dezernat IV

1. Angelegenheiten des Familiengerichts im Sinne von § 111 Ziffer 1 bis 3 und Ziffern 5 bis 11 FamFG einschließlich AR-Sachen nach den Buchstaben A – G, Altbestand H (**Abt. 7, 70**)

Richter: Richterin am Amtsgericht Scholl

Vertreter: Richter/in des Dezernats III

Dezernat V

1. Grundbuchsachen

Richter: Richterin Simon

Vertreter: Richter/in des Dezernats II

Dezernat VI

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht in diesen Sachen (**Abt. 20**)
2. Rechtshilfe in Strafsachen (**Abt. 26**)
3. Gs-Sachen sowie Entscheidungen nach dem PolG NRW (**Abt. 20 und 26**)
4. Anträge auf Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (**Abt. 26**)
5. Erzwingungshaftsachen (**Abt. 22**)
6. Jugendgerichtssachen des Dezernats I, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO „an eine andere Abteilung“ des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen der/die Richter/in des Dezernats VII ausgeschlossen oder gemäß §§ 27, 30 StPO befangen ist.
7. Der/die Richter/in des Dezernats wird zugleich zum/zur Jugendrichter/in bestellt.
8. Verfahren in Ordnungswidrigkeitensachen, auch soweit der Jugendrichter zuständig ist (**Abt. 21 und 24**)
9. gerichtliche Entscheidungen in Ordnungswidrigkeitensachen
10. Zivilprozesssachen und AR-Sachen (ohne Rechtshilfe) in Zivilsachen mit dem bisherigen Bestand der jeweiligen Abteilungen und von je 50 eingehenden Sachen jeweils die
9., 17., 29., (**Abt. 15**)
11. Zwangsvollstreckungssachen, (**Abt. 6, 6a und 8**)

Richter: Richterin Pohl

Vertreter: Richter/in des Dezernats V

Dezernat VII

1. WEG-Sachen (**Abt. 31**)

2.

Zivilprozesssachen und AR-Sachen (ohne Rechtshilfe) in Zivilsachen mit dem bisherigen Bestand der jeweiligen Abteilungen und von je 50 eingehenden Sachen jeweils die

1., 3., 7., 10., 13., 16., 19., 22., 25., 28., 31., 34., 37., 39., 40., 44., 48.
und 50. (**Abt. 9**) inkl. Altbestand

8., 15., 26., 33., 41., (**Abt. 14**)

3. Zivilprozesssachen und AR-Sachen (ohne Rechtshilfe) in Zivilsachen mit dem bisherigen Bestand der jeweiligen Abteilungen und von je 50 eingehenden Sachen jeweils die

4., 12., 20., 43., (**Abt. 10**)

6., 14., 24., 32., 36., 42., 46. (**Abt. 12**)

4. Rechtshilfe in allen Zivilsachen (**Abt. 10 AR**)

5. Angelegenheiten des Familiengerichts im Sinne von § 111 Ziffer 4 FamFG einschließlich diesbezüglicher AR-Sachen, (**Abt. 34**)

6. Verfahren nach §§ 86 ff IRG

Richter: Richterin Hoffmann

Vertreter: Richter/in des Dezernats II

VIII.

Güterichter gemäß §§ 278 Abs. V ZPO, 36 Abs. 5 FamFG (**Abt 17, 72**) sind

- Direktor des Amtsgerichts Schoenijahn
- Richter am Amtsgericht Dr. Kraus.

C. Geschäftsverteilung ab dem 01.02.2019

Aus Anlass des Wechsels von Frau Richter Simon zum Amtsgericht Bonn und des Hinzutritts von Frau Richter Neurauter wird die richterliche Geschäftsverteilung mit Wirkung ab dem 01.02.2019 wie folgt geregelt:

Dezernat I

1. Zivilprozesssachen und AR-Sachen (ohne Rechtshilfe) in Zivilsachen mit dem bisherigen Bestand der jeweiligen Abteilungen und von je 50 eingehenden Sachen jeweils die

5., 11., 18., 21., 27., 30., 35., 38., 45. und 49 (**Abt. 3**)

2. Richterliche Entscheidungen nach dem Schiedsamtgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

3. Entscheidungen in Fällen der Ablehnung des Richters/der Richterinnen des Dezernats II, V, VII

4. Angelegenheiten der Schöffen und Jugendschöffen

5. Jugendgerichtssachen einschließlich der Bewährungsaufsicht in diesen Sachen sowie GS-Sachen und Verfahren nach dem PolG NRW, soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten (**Abt. 23, 27**)

6. Vollstreckungsmaßnahmen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem JGG (VRJs) (**Abt. 23, 25**)

7. Der/die Richter/in des Dezernats wird zugleich zum/zur Jugendrichter/in bestellt.

8. Nachlasssachen (**Abt. 13 und 30**)

Richter: Direktor des Amtsgerichts Schoenijahn

Vertreter: Richter/in des Dezernats VI

Dezernat II

1. Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens L – Z (**Abt. 11**)
2. Unterbringungssachen im Sinne von § 312 FamFG nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens L – Z (**Abt. 11**)
3. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Dezernate begründet ist
4. WEG-Sachen (**Abt. 31**)
5. Zivilprozesssachen und AR-Sachen (ohne Rechtshilfe) in Zivilsachen mit dem bisherigen Bestand der jeweiligen Abteilungen und von je 50 eingehenden Sachen jeweils die
 - 4., 12., 20., 43., (**Abt. 10**)
 - 6., 14., 24., 32., 36., 42., 46. (**Abt. 12**)
6. Alle nicht besonders zugeteilten Sachen
7. Entscheidungen in Fällen der Ablehnung des Richters/der Richterin des Dezernats I, III, IV, VI

Richter:

Richterin am Amtsgericht Eberhard

Vertreter:

Richter/in des Dezernats V

Dezernat III

1. Angelegenheiten des Familiengerichts einschließlich AR-Sachen, soweit diese nicht dem Dezernat IV zugewiesen sind (Buchstaben I bis Z sowie Buchstabe H) (**Abt. 7a, 71**)
2. Straf- und Bußgeldsachen des Dezernats VI, die gemäß § 79 Abs. 3 OWiG, § 354 Abs. 2 StPO „an eine andere Abteilung“ des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen der/die Richter/in ausgeschlossen oder gemäß §§ 27, 30 StPO befangen ist.

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Kraus

Vertreter: Richter/in des Dezernats IV.

Dezernat IV

1. Angelegenheiten des Familiengerichts im Sinne von § 111 Ziffer 1 bis 3 und Ziffern 5 bis 11 FamFG einschließlich AR-Sachen nach den Buchstaben A – G, Altbestand H (**Abt. 7, 70**)
2. Angelegenheiten des Familiengerichts im Sinne von § 111 Ziffer 4 FamFG einschließlich diesbezüglicher AR-Sachen, (**Abt. 34**)

Richter: Richterin am Amtsgericht Scholl

Vertreter: Richter/in des Dezernats III

Dezernat V

1. Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens A – K (**Abt. 11**)
2. Unterbringungssachen im Sinne von § 312 FamFG nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens A – K (**Abt. 11**)
3. Grundbuchsachen

Richter: Richterin Neurauter

Vertreter: Richter/in des Dezernats II

Dezernat VI

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht in diesen Sachen (**Abt. 20**)
2. Rechtshilfe in Strafsachen (**Abt. 26**)
3. Gs-Sachen sowie Entscheidungen nach dem PolG NRW (**Abt. 20 und 26**)
4. Anträge auf Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (**Abt. 26**)
5. Erzwingungshaftsachen (**Abt. 22**)
6. Jugendgerichtssachen des Dezernats I, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO „an eine andere Abteilung“ des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen der/die Richter/in des Dezernats VII ausgeschlossen oder gemäß §§ 27, 30 StPO befangen ist.
7. Der/die Richter/in des Dezernats wird zugleich zum/zur Jugendrichter/in bestellt.

8. Verfahren in Ordnungswidrigkeitensachen, auch soweit der Jugendrichter zuständig ist (**Abt. 21 und 24**)

9. gerichtliche Entscheidungen in Ordnungswidrigkeitensachen

11. Zwangsvollstreckungssachen, (**Abt. 6, 6a und 8**)

Richter: Richterin Pohl

Vertreter: Richter/in des Dezernats I

Dezernat VII

1. Zivilprozesssachen und AR-Sachen (ohne Rechtshilfe) in Zivilsachen mit dem bisherigen Bestand der jeweiligen Abteilungen und von je 50 eingehenden Sachen jeweils die

2., 9., 17., 23., 29., 47. (**Abt. 15**)

2.

Zivilprozesssachen und AR-Sachen (ohne Rechtshilfe) in Zivilsachen mit dem bisherigen Bestand der jeweiligen Abteilungen und von je 50 eingehenden Sachen jeweils die

1., 3., 7., 10., 13., 16., 19., 22., 25., 28., 31., 34., 37., 39., 40., 44., 48. und 50. (**Abt. 9**) inkl. Altbestand

8., 15., 26., 33., 41., (**Abt. 14**)

3. Rechtshilfe in allen Zivilsachen (**Abt. 10 AR**)

6. Verfahren nach §§ 86 ff IRG

Richter: Richterin Hoffmann

Vertreter: Richter/in des Dezernats II

VIII.

Güterichter gemäß §§ 278 Abs. V ZPO, 36 Abs. 5 FamFG (**Abt 17, 72**) sind

- Direktor des Amtsgerichts Schoenijahn
- Richter am Amtsgericht Dr. Kraus.

IX.

Ist ein(e) Richter/in der Dezernate I bis VII und deren geschäftsplanmäßige(r) Vertreter/in gleichfalls verhindert, erfolgt die Vertretung der Dezernate in nach stehender Reihenfolge:

- Dezernat I: durch den/die Richter/in der Dezernate III, IV, V, VII, II
- Dezernat II: durch den/die Richter/in der Dezernate III, IV, I, VI, VII
- Dezernat III: durch den/die Richter/in der Dezernate I, II, V, VII, VI
- Dezernat IV: durch den/die Richter/in der Dezernate II, I, V, VI, VII
- Dezernat VI: durch den/die Richter/in der Dezernate IV, II, V, III, VII
- Dezernat VII: durch den/die Richter/in der Dezernate II, IV, III, I, VI